

Richtlinien der Stadt Geretsried zur Förderung von besonderen Projekten im Bereich Kultur, Sport, Soziales und Allgemeininteresse

1. Allgemeine Förderungsgrundsätze

Die Stadt Geretsried gewährt nach Maßgabe der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen Zuschüsse zur Förderung von konkreten gemeinnützigen Projekten.

Förderfähig sind insbesondere Projekte aus den Bereichen Kultur, Sport, Soziales und Allgemeininteresse.

Die Projektförderung erfolgt nach Maßgabe der vorliegenden Förderrichtlinien, sofern keine speziellen Regelungen greifen und nach Beschluss des Ausschusses für Jugend, Senioren, Soziales, Kultur und Sport.

2. Hinweise

Gefördert werden Projekte mit regionalem Bezug zur Stadt Geretsried.

Antragsteller sollten in Geretsried ansässig sein bzw. ihren Wirkungskreis in Geretsried haben.

Im Mittelpunkt der Förderung steht das ehrenamtliche Engagement vor Ort.

Weitere Kriterien für die Förderfähigkeit sind z.B: soziale Aspekte, nachhaltige Wirksamkeit und Praxisnähe, Breitenwirkung und Bürgernähe, regionale Bedeutung und Ausstrahlung, sichtbare Ergebnisse, Modell- oder Beispielcharakter, Leitbildfunktion und innovativer Charakter.

Die Förderung setzt eine angemessene Eigenbeteiligung des Antragstellers voraus.

3. Antrag

Die Vergabe der Fördermittel ist an ein schriftliches Antragsverfahren gebunden.

Der formlose Förderantrag ist mit rechtsverbindlichen, autorisierten Unterschrift/en zu versehen.

Für die Bearbeitung des Förderantrages sind eine ausführliche Projektbeschreibung einschließlich eines detaillierten Kosten- und Finanzierungsplans und anderer geeigneter Unterlagen einzureichen. Eine Begründung der Notwendigkeit der Förderung ist mit vorzulegen.

Bei einer erwarteten Projektförderung von mehr als 5.000 € soll der Förderantrag mindestens ein halbes Jahr vor Projektbeginn gestellt werden.

Nach Abschluss des Projektes ist ein Verwendungsnachweis unaufgefordert vorzulegen.

Der Förderungsempfänger ist verpflichtet, den Zuschuss ganz oder teilweise zurück zu zahlen, wenn der Zuschuss zweckentfremdet verwendet wurde.

4. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 01.01.2011 mit erstmaliger Wirkung für das Haushaltsjahr 2011 in Kraft.

Geretsried, 17.11.2010

Stadt Geretsried


Cornelia Irmer
1. Bürgermeisterin